



Schneiden von Bäumen und Hecken

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrassen sowie Trottoirs sind nach den gesetzlichen Vorschriften bis zum 1. November eines jeden Jahres zu schneiden, damit der vorgeschriebene Abstand zu den Strassenrändern wieder eingehalten wird. Alle Liegenschaftsbesitzer sind gebeten, diese Vorschriften der Sicherheit wegen

einzuhalten. Vor allem kleinere Kinder sind im Strassenverkehr durch zu hohe Hecken stark gefährdet.

Die Gemeinde kann Bäume und Hecken, welche bis zum obengenannten Datum nicht geschnitten sind, schneiden lassen und die Kosten dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung stellen.

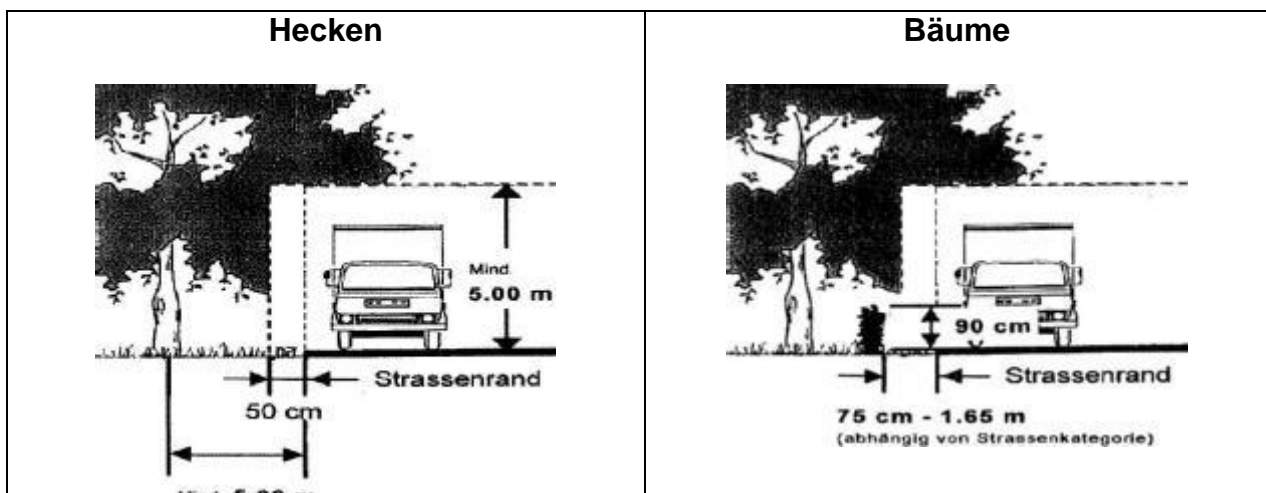
Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen:

Objekt	Abstand vom Strassenrand
Bäume	5 m
Hecken (Lebhäge), höchstens 0.9 m hoch	1.65 m
Bepflanzungen in Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern
Mauern und Einfriedungen bis 1 m hoch	1.65 m ab Fahrbahnrand
Mauern und Einfriedungen über 1 m hoch	mind. 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benützer nicht behindern
Mauern und Einfriedungen bis 1 m hoch bei Flurwegen und Quartierstrassen	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nicht anders durch Quartierreglement vorgegeben

Grundlage: Strassengesetz des Kantons Freiburg

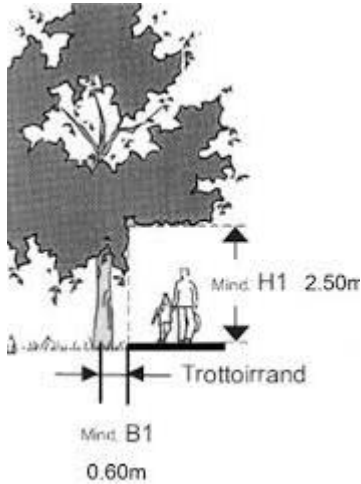
Bepflanzung entlang von Strassen und Trottoirs

Bepflanzung entlang von Strassen:





Bepflanzung entlang von Trottoirs



Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

Bepflanzung	Abstand von der Parzellengrenze
Hochstämmige Bäume, Nuss- und Kastanienbäume	6 m
Obstbäume	3 m
Weiden, Pappeln, Birken und ähnliche, die alle 4 Jahre geschnitten werden	0.6 m
Hecken (Lebhäge), die alle 2 Jahre auf 1.20 m zurück geschnitten werden	0.6 m
Hecken, die höher sind als 1.20 m. <i>Beispiel: Hecke, die alle 2 Jahre auf 1.60 m zurück geschnitten wird</i>	0.6 m plus Mehrhöhe <i>0.6 m + 0.4 m = 1 m Mindest-Abstand</i>
Bei Vereinbarung unter Nachbarn	Abstand gemäss Vereinbarung

Grundlage:

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg
Praxis Bau- und Raumplanungsamt des Kantons Freiburg (Hecken höher als 1.20 m)